

Friedhofreglement

74.00

Referendumsbeschluss



vom 14.02.2011

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf

- Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28.12.1964 (sGS 458.1)
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 03.01.1967 (sGS 458.11)
- Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2)
- Art. 27 Gemeindeordnung vom 22.03.2004

folgendes **Friedhof-Reglement**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit	Art. 1 Das Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde. Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Bestattungsamt zuständig. Der Gemeinderat Steinach führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für den Friedhof Steinach.
Gebührentarif	Art. 3 Der Gebührentarif wird auf Antrag der Friedhofskommission durch den Gemeinderat festgelegt.
Schutz des Friedhofes	Art. 4 Die Friedhofsanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen sind auf dem Friedhof untersagt. Die politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.
Eigentum	Art. 5 Der Friedhof Steinach befindet sich auf dem Grundstück Nr. 96 der politischen Gemeinde Steinach und teilweise auf dem Grundstück Nr. 95, welches im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Steinach steht. Diese stellt das betroffene Friedhofsgelände unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofes und des Abdankungsgebäudes sowie die Erneuerung der technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der politischen Gemeinde Steinach.

II. ORGANISATION UND PERSONELLES

Friedhofskommission	Art. 6 Der Gemeinderat Steinach wählt eine Friedhofskommission, sowie deren Präsidenten/in. Sie besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; wovon ein Mitglied dem Gemeinderat und je ein Mitglied der kath. und evang. Kirchgemeinde angehören muss. Das Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission.
Bestattungspersonal	Art. 7 Das Bestattungspersonal, wie Totengräber, Einsarger, Friedhofsgärtner, Leichentransporteur, Lieferanten von Särgen und Grabkreuzen usw. werden auf Vorschlag der Friedhofskommission durch den Gemeinderat Steinach gewählt.
Grabregister	Art. 8 Das Bestattungsamt führt in Absprache mit dem Totengräber ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten.

III. BESTATTUNGEN

Bestattungsort	Art. 9 Der Friedhof Steinach ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen die in der politischen Gemeinde Steinach zuletzt Wohnsitz hatten oder die von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind.
Kosten der Bestattung	Art. 10 Die politische Gemeinde Steinach trägt folgende Kosten für die Bestattung von Personen gemäss Art. 9: a) die ärztliche Untersuchung (Leichenschau) b) die amtliche Publikation der Bestattung/Abdankung c) die Lieferung des Normalsarges (ohne Verzierung) und die Einsargung sowie ein einheitliches Grabkreuz d) den Transport zum Friedhof bzw. Aufbahrungsraum im Rahmen des Gebührentarifs e) die Benützung der Leichenhalle f) das Öffnen und Schliessen des Grabes g) die Einäscherung (Kremation) und die Rückstellung der Aschenurne nach Steinach h) Zusatzstoff zur Förderung der Verwesung
Auswärtige Verstorbene	Art. 11 Die Bestattung ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen auf dem Friedhof Steinach kann durch den Gemeindepräsidenten bewilligt werden. Die Höhe der Grabtaxe ist im Gebührentarif festgelegt.
Aufbahrung	Art. 12 Die Verstorbenen sollen in der Leichenhalle in Steinach aufgebahrt werden. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.
Religiöse Bestattung	Art. 13 Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.
Bestattungsart	Art. 14 Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.
Bestattungszeiten	Art. 15 Die Bestattung wird in Absprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt sowie das Bestattungsamt festgelegt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Ausnahmen für einen Samstag können durch den Gemeindepräsidenten erteilt werden.

IV. GRABSTÄTTEN

Gräberarten	Art. 16 Der Friedhof wird in folgende Gräberarten gegliedert: a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum 10. Altersjahr b) Erdbestattungsgräber für Personen ab dem 10. Altersjahr c) Urnengräber d) Urnenwand e) Gemeinschaftsgrab
-------------	--

Bei der Urnenwand sowie beim Gemeinschaftsgrab darf nur eine biologisch abbaubare Urne verwendet werden.

Bei Erdbestattungen wird auf Grund des lehmreichen Bodens ein Zusatzstoff zur Unterstützung der Verwesung beigefügt.

Grabgrösse	Art. 17 Die Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ¹ .
Beschriftung der Gräber	Art. 18 Die politische Gemeinde Steinach stellt ein Grabkreuz aus Holz für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen in einem Urnengrab oder in der Urnenwand zur Verfügung. Dieses trägt den Namen und Vornamen sowie das Todesjahr des Verstorbenen.
Grabesruhe	Art. 19 Die Grabesruhe richtet sich nach den gesetzlichen Fristen. ² Durch später in einem Grab beigesetzte Aschenurnen verlängert sich diese Frist nicht.

V. GRABMÄLER

Allgemeine Grundsätze	Art. 20 Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Die Grabmäler sollen persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
Grabzeichen	Art. 21 Jedes Grab erhält ein hölzernes Kreuz gemäss Art. 18. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe, bei der Urnenwand bis zur Beschriftung der Urnenwandplatte. Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der politischen Gemeinde Steinach. Beschädigte Kreuze werden zu Lasten der Angehörigen ersetzt. Für die Urnenwand sind die vorgegebenen Platten zu benutzen, sie sind innerhalb eines halbes Jahres zu beschriften.
Grabfeld-Einfassung	Art. 22 Die Grabreihen werden durch Stellriemen oder ähnlichem von den Wegen abgegrenzt. Die Räume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Trittplatten belegt.
Zugelassene Werkstoffe	Art. 23 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Granit, Marmor, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.
Ausnahmen	Art. 24 Es sollen Werkstoffe gemäss Art. 23 verwendet werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Friedhofkommission.

¹ Art. 22 und 23 VV zum FBG, sGS 458.11

² Art. 12 und 15 FBG, sGS 458.1

Signierung	<p>Art. 25 Der Grabstein-Bildhauer kann auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen unauffällig anbringen.</p>															
Masse	<p>Art. 26 Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Erdbestattungsgräber</td> <td style="padding-right: 20px;">Höhe</td> <td style="padding-right: 20px;">110 cm</td> <td style="padding-right: 20px;">Breite</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>Kindergräber</td> <td>Höhe</td> <td>80 cm</td> <td>Breite</td> <td>45 cm</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>Höhe</td> <td>80 cm</td> <td>Breite</td> <td>45 cm</td> </tr> </table>	Erdbestattungsgräber	Höhe	110 cm	Breite	60 cm	Kindergräber	Höhe	80 cm	Breite	45 cm	Urnengräber	Höhe	80 cm	Breite	45 cm
Erdbestattungsgräber	Höhe	110 cm	Breite	60 cm												
Kindergräber	Höhe	80 cm	Breite	45 cm												
Urnengräber	Höhe	80 cm	Breite	45 cm												
Ausnahmen	<p>Art. 27 Abweichungen von Art. 26 können von der Friedhofscommission bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.</p>															
Unterhalt der Grabmäler	<p>Art. 28 Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender, wackelnder oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.</p>															
Grabbeepflanzung und Unterhalt	<p>Art. 29 Die Grabbeepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Grabunterhalt kostenpflichtig an die Gemeinde übertragen werden. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.</p> <p>Bei der Urnenwand sowie beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Bepflanzung nur durch die politische Gemeinde Steinach oder deren Beauftragten (Ausnahme: Blumenschmuck einige Tage nach Bestattung). Die Gemeinde stellt den Angehörigen gemäss Gebührentarif für die Bepflanzung sowie für die Unterhaltskosten einmalig eine Rechnung.</p> <p>Werden die Gräber nicht von den Angehörigen unterhalten, so übernimmt die politische Gemeinde, nach vorgängiger einmaliger Aufforderung an die Angehörigen, in schlichter Weise die Grabbeepflanzung und den Unterhalt der Gräber. Die entstandenen Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Sind keine Angehörigen bekannt, so übernimmt die politische Gemeinde Steinach diese Kosten.</p> <p>Sträucher und nicht feuerbrandgefährdete Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen entfernt oder zurückgeschnitten werden und dürfen die Höhe der Grabmäler nicht mehr als 20 cm übersteigen.</p>															
Grabräumung	<p>Art. 30 Verfügt der Gemeinderat Steinach die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Steinach und auf dem Friedhof mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.</p> <p>Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt.</p>															
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN																
Kosten Grabbelegung	<p>Art. 31 Für Verstorbene, die in der politischen Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Grabbelegung kostenlos.</p> <p>Für Auswärtige wird gemäss separatem Gebührentarif eine Grab-taxe erhoben.</p>															

Gebühren und Entschädigungen	<p>Art. 32 Der Gemeinderat Steinach setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen betreffenden Grabtaxen, Gebühren und Entschädigungen auf Antrag der Friedhofskommission fest.</p> <p>Die Höhe wird im Gebührentarif bestimmt. Der Ertrag der Abgabe darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 33 Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind bei der Friedhofskommission anzubringen.</p> <p>Verfügungen und Entscheide der Friedhofskommission können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRP, sGS 951.1).</p> <p>Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Kantons St.Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRP.</p>
Nicht geregelte Fälle	<p>Art. 34 Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat Steinach auf Vorschlag der Friedhofskommission.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 35 Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über das Bestattungswesen und den paritätischen Friedhof der Politischen Gemeinde Steinach vom 28. Mai 1952.</p> <p>Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Der Gemeinderat setzt den Vollzugsbeginn fest.</p>

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 14. Februar 2011

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident Roland Brändli	Der Gemeinderatsschreiber Bruno Helfenberger
---	---

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 21.03.2011 bis 19.04.2011

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 23. Mai 2011

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden
Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Der Gemeinderat Steinach hat mit Beschluss vom 20. Juni 2011 den Vollzugsbeginn dieses Reglementes auf den 20. Juni 2011 festgesetzt.